

Geschäftsordnung mit Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Paragraphen der Satzung.

Stand: 24.01.2015

Zu § 1 Name und Sitz

Keine Ausführungsbestimmungen.

Zu § 2 Zweck und Aufgaben

Die Schützenbruderschaft veranstaltet Schießabende, bei denen neben der Pflege des Schießsports auch der gesellige Meinungsaustausch zwischen Jung und Alt im Vordergrund steht. Hierzu sind auch Nichtmitglieder willkommen.

Die Schützenbruderschaft sorgt für die Pflege des Außenbereichs an der Antonius-Kluskapelle und unterstützt die Stadt Bad Driburg sowie die Reservistenkameradschaft Neuenheerse bei der Erhaltung und Pflege des Ehrenmals.

Der Vorstand und die amtierenden Majestäten mit Hofstaat und der Jungschützenprinz mit seinen Adjudanten nehmen am Ball der Könige und Offiziere der Großgemeinde Bad Driburg teil.

Zu § 3 Kompanien

Die Schützenbruderschaft besteht aus einer Oberdorf- und einer Unterdorfkompanie.

Zu § 4 Mitgliedschaft

Die Zeiten der Mitgliedschaft in anderen Schützenbruderschaften, -vereinen und -gilden können nur zur Anrechnung kommen, sofern diese schriftlich durch die abgebende Institution bestätigt werden.

Als Jungschütze gilt, wer das 24 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Schützenbruderschaft verleiht Orden, Urkunden und Schützenschnüre an ordentliche Mitglieder nach folgenden Kriterien:

- König: Kleinod im lfd. Jahr, Ärmelstreifen und ehemals verliehene Königsorden
- Kron-, Zepter-, und Apfelprinzen: Orden, seit 1978 jährlich neu beschafft
- Jungschützenprinz: Jungschützenprinzenkette im lfd. Jahr, Orden
- 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft: Orden
- König vor 25-, 40-, 50- und 60 Jahren: Orden
- Orden für besondere Verdienste laut Entscheidung und einstimmigen einem Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Vorstandsmitglieder
- Schützenschnüre bzw. Schießkordeln lt. der gültigen Schießbedingungen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses mit sofortiger Wirkung und ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung zuzuleiten.

Zu § 5 Ehrenmitgliedschaft

Bei der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft können Zeiten einer Mitgliedschaft in auswärtigen Schützenbruderschaften, -vereinen und -gilden nicht angerechnet werden.

Ein Ehrenoberst kann Ehrenmitglied werden, wenn er sich um die Schützenbruderschaft in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Zu § 6 Organe

Keine Ausführungsbestimmungen.

Zu § 7 Mitgliederversammlung

Die Einladung zur ordentlichen MGV mit Angabe der Tagesordnung wird zusätzlich zum Aushang im Schaukasten der katholischen Kirche St. Saturnina Neuenheerse im Amtsblatt der Stadt Bad Driburg, im Foyer der Neuenheerser Filiale der Volksbank und auf der Homepage der Bruderschaft veröffentlicht. Anträge des Vorstandes zur MGV sollten mit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Neben der Papierform können Anträge an die MGV auch als E-Mail dem Schriftführer zugesandt werden. Die eingegangenen Anträge sind zu Beginn der MGV „an einem schwarzen Brett“ auszuhängen.

Auf Vorschlag der ordentlichen Mitgliederversammlung werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vier Reliquienschreinträger für zwei Jahre gewählt. Zwei ordentliche Mitglieder werden als Kranzträger anlässlich der Ehrenmalfeier zum Schützenfest durch die Hauptleute ernannt.

Ein aus dem Amt geschiedener Oberst kann auf Vorschlag des Vorstandes von der MGV zum Ehrenoberst ernannt werden.

Sofern sich beim Königsschießen kein ordentliches Mitglied zum König schießt, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

Zu § 8 Vorstand

Die Funktion des Schießmeisters und des Jungschützenmeister sind mit der Änderung der Satzung zum 30.06.2017 zwei neue Posten im erweiterten Vorstand. Diese Posten können auch in Personalunion von je einem Mitglied des erweiterten Vorstandes wahrgenommen werden.

Zu § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Mit Ausscheiden aus dem Vorstand geht der Anspruch auf Beibehaltung jeglicher Rangabzeichen verloren, ausgenommen ist hiervon der Ehrenoberst.

Ferner unterliegen aktive sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hinsichtlich der Vorstandsarbeit der Verschwiegenheitspflicht.

~~Um nach der Änderung der Satzung im Jahre 2014 in den beschlossenen Wahlmodus eintreten zu können, werden im Jahre 2015 einmalig der Major und der Schriftführer sowie der Hauptmann, der Feldwebel, der Fähnrich und die beiden Fahnenoffiziere der Unterdorfkompagnie nur für zwei Jahre~~

~~gewählt. Der Oberst, der Rechnungsführer, der Hauptmann, der Feldwebel, der Fähnrich und die beiden Fahnenoffiziere der Oberdorfkompanie werden im Jahre 2015 für vier Jahre gewählt. Ab der Wahl im Jahr 2017 betragen die Amtszeiten des Majors, des Schriftführers, sowie der Vorstandsmitglieder der Unterdorfkompanie ebenfalls vier Jahre.~~

Zu § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Vor dem Schützenfest sind der Schützenkönig, die Prinzen und der Jungschützenprinz zu ermitteln. Die Kron-, Zepter- und Apfelprinzen entrichten einen Geldbetrag an die Bruderschaft. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand festgelegt.

Beim Königschießen gibt der Oberst den ersten Schuss im Namen der Schützenbruderschaft ab. Hierbei wird die Nationalhymne gespielt. Dem Präses steht der 2. Schuss zu.

Die Königswürde können alle Mitglieder erlangen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Zum König wird ausgerufen, wer beim Königschießen das letzte Stück des Vogels abgeschossen hat. Als äußeres Zeichen seiner Königswürde wird ihm vom Oberst das Kleinod mit folgenden Worten überreicht:

**„Dieses Kleinod sollst du tragen
auf allen vier Hochzeitentagen,
auf Fabian und Sebastian
und wenn die Schützenkompanie zusammentritt.“**

Der Präses berät den Vorstand in kirchlichen, religiösen sowie konfessionellen Fragen und steht den Mitgliedern als Seelsorger zur Seite.

Die Würde des Jungschützenprinzen können alle Jungschützen zwischen dem 16. und vollendeten 24. Lebensjahr erwerben.

Zu § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Auswahl einer Königin obliegt dem König. Sie muss jedoch mindestens 18 Jahre alt sein. Es besteht für den König keine Pflicht, eine Königin zu erwählen. Sieht der König von der Wahl einer Königin ab, darf an ihre Stelle keine gleichgeschlechtliche Person treten. Der König erwählt sich einen Hofstaat, der aus höchstens vier Paaren bestehen sollte.

Der König, die Königin, der Hofstaat und der Jungschützenprinz erhalten in dem Jahr ihrer Regentschaft eine finanzielle Unterstützung gemäß Beschluss der MGV vom 14.01.2006.

Der jeweilige König hat für eine sichere Aufbewahrung des Kleinods zu sorgen. Er hat hierzu Zugang zum Schließfach der Bruderschaft in der Neuenheerser Filiale der Volksbank.

Das Erlangen beider Würden durch ein ordentliches Mitglied in einem Jahr ist nicht zulässig. Ebenfalls ist das Erlangen der Jungschützenprinzwürde nach Erlangter Königswürde, in den Folgejahren, nicht zulässig.

In einem Jubeljahr trägt der Jungschützenprinz die Auszeichnung „Jungschützenkönig“.

Die von den ordentlichen Mitgliedern getragene Uniform sollte grundsätzlich der Neuenheuser Uniform entsprechen. An ihr sind nur Orden zu tragen, die dem Schützenwesen entsprechen.

~~Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am Begräbnis eines verstorbenen Mitglieds (nach Rücksprache mit den Angehörigen) und legt einen Kranz oder ein Gesteck an der Grabstelle nieder. Bei einer Beisetzung im Ruheforst Neuenheerse wird stattdessen eine Geldspende getätigt, die ggfs. im Sinne des/der Verstorbenen verwendet oder angesammelt wird, um dann zum Jahresende an eine soziale Einrichtung in Neuenheerse übergeben zu werden.~~

~~Der jeweilige König hat für eine sichere Aufbewahrung des Kleinods zu sorgen. Er hat hierzu Zugang zum Schließfach der Bruderschaft in der Neuenheuser Filiale der Volksbank Paderborn Höxter-
Detmold.~~

Zu § 12 Jahresbeitrag

Die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge sollten nach Möglichkeit durch Lastenzugsverfahren erhoben werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.01.2006 wurde der Jahresbeitrag auf **25,00 €** festgesetzt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch eine Austrittserklärung ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen.

~~Bei Eintritt in die Bruderschaft sind die Neumitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Beitragszahlung befreit. Der Beitrag ist erstmals im darauf folgenden Geschäftsjahr zu entrichten.~~

Zu § 13 Finanz- und Kassenwesen

Die Gelder der Schützenbruderschaft sind verzinslich sicher anzulegen.

Die Prüfer des Finanz- und Kassenwesens werden analog der Wahl des Vorstandes ebenfalls versetzt gewählt. ~~Somit wird im Jahre 2015 ein Prüfer für zwei Jahre gewählt, der dann in 2017 für vier Jahre gewählt wird; der weitere Prüfer gleich für vier Jahre.~~

Leitlinien für die Prüfer des Finanz- und Kassenwesens:

- Prüfung der vorgelegten Bargeldgeschäfte und Barbelege
- Prüfung der Konten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- Prüfung, ob die Jahresbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- Prüfung der dargelegten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Prüfung der Finanzbuchhaltung.

Die Prüfer des Finanz- und Kassenwesens orientieren sich an den Leitlinien und legen nach ihrem Ermessen den Umfang ihrer Prüfung fest.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, sind die Prüfer des Finanz- und Kassenwesens berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen der Bruderschaft Einsicht zu nehmen.

Zu § 14 Datenschutz

Sollte Interesse daran bestehen, durch die Schützenbruderschaft per E-Mail informiert zu werden, kann nach der erfolgten Einwilligung des Mitglieds die E-Mail Adresse in den Verteiler der Schützenbruderschaft aufgenommen werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Zu § 15 Auflösung

Keine Ausführungsbestimmungen.

Zu § 16 Inkrafttreten

Keine Ausführungsbestimmungen.